

A.

**HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag am 21. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem | |
| • Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 178.520.439 EUR |
| • Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | <u>-178.322.768 EUR</u> |
| Ordentliches Ergebnis | 197.671 EUR |
| Gesamtbetrag der voraussichtlichen | |
| • Außerordentlichen Erträge auf | 83.000 EUR |
| • Außerordentlichen Aufwendungen auf | <u>-160.000 EUR</u> |
| Sonderergebnis | -77.000 EUR |
| Gesamtergebnis | 120.671 EUR |
| 2. im Gesamtfinanzhaushalt mit dem | |
| • Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 176.084.945 EUR |
| • Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <u>-170.807.951 EUR</u> |
| Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts | 5.276.994 EUR |
| • Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit | 1.781.000 EUR |
| • Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit | <u>-21.213.520 EUR</u> |
| Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | -19.432.520 EUR |
| Finanzmittelbedarf | -14.155.526 EUR |
| • Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit (Einzahlungen aus Kreditaufnahmen) | 17.150.000 EUR |
| • Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit (Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) | <u>-2.982.553 EUR</u> |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 14.167.447 EUR |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres | 11.921 EUR |

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird (einschl. Eigenbetrieb Immobilien der Krankenhäuser Calw und Nagold) festgesetzt auf **20.000.000 EUR.**

§ 3 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **17.150.000 EUR.**

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **6.570.000 EUR.**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird auf **32,60 v.H.** der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), und der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Kreistag am 21. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt festgestellt:

- | | |
|-------------------------------------------------|---------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit | |
| Erträgen von | 3.039.000 EUR |
| Aufwendungen von | 3.319.000 EUR |
| einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von * | 280.000 EUR |
| Im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 1.067.000 EUR |
| 2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen | |
| Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |

3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigung von 0 EUR

* Der Jahresfehlbetrag wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

C.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (Gbl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (Gbl. S. 55,57) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung für BW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (Gbl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (Gbl. S. 55) und § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (Gbl. S. 55), hat der Kreistag am 19. Oktober 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt festgestellt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Im Erfolgsplan | |
| - mit Erträgen von | 22.549.224 EUR |
| - Aufwendungen von | 21.341.961 EUR |
| - handelsrechtlicher Jahresüberschuss (u.a. fehlende Nachsorge) | 1.207.263 EUR |
| im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 6.046.000 EUR |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

Der Finanzplanung für den Zeitraum 2015-2019 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

D.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 8. Februar 2016 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 unter A. und der Feststellungen der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe unter B. und C. für das Wirtschaftsjahr 2016.

E.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 einschließlich der o.g. Wirtschaftspläne liegen ab Montag, den 15. Februar 2016 bis Dienstag, den 23. Februar 2016 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 12. Februar 2016

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.